
Das öffentliche Steuerregister – aus der Sicht des Datenschutzes

Am 1. Januar 2001 ist im Kanton Zug ein neues Steuergesetz in Kraft getreten.¹ Es hat die bisherige Öffentlichkeit der bereinigten Steuerregister vollständig abgeschafft.²

Private können demzufolge keine Auskünfte mehr über Einkommen und Vermögen von Steuerpflichtigen einholen.

Die Frage, ob Informationen aus dem bereinigten Steuerregister der Öffentlichkeit zugänglich sein sollen, wurde während des Gesetzgebungsverfahrens und nachdem das Referendum gegen die Steuergesetzesvorlage ergriffen worden ist auch im Abstimmungskampf immer wieder kontrovers diskutiert – nicht erst seit der «Zuger SPIEGEL-Affäre»³.

Der Autor hat im Vorfeld der Volksabstimmung die Frage der Öffentlichkeit des Steuerregisters aus datenschutzrechtlicher Sicht beleuchtet. Für den Kanton Zug ist die vorliegende Thematik nun erledigt. Da jedoch noch einige Kantone die

Öffentlichkeit von Steuerregistern kennen,⁴ lohnt sich die Diskussion nach wie vor.

1. Ausgangspunkt

Zwei Einschränkungen vorweg: Im folgenden soll es nur um die Einsichtnahme ins Steuerregister durch *Private* gehen. Nicht geprüft wird, unter welchen Umständen *Behörden* Einsicht in Steuerregister zu gewähren ist.⁵ Zudem soll es um Steuerdaten von *natürlichen* – nicht dagegen von juristischen – Personen gehen.⁶

Bevor aus der Sicht des Datenschutzes Stellung genommen wird, soll kurz auf die Einbettung der Frage in die Rechtsordnung eingegangen werden: Kann der kantonale Gesetzgeber hier völlige Entscheidungsfreiheit beanspruchen – oder ergeben sich aus der Rechtsordnung Einschränkungen?

Anschließend machen wir einen kurzen rechtsvergleichenden Rundgang durch das Steuerrecht des Bundes und von anderen Kantonen. Abschliessend folgt eine Würdigung aus datenschutzrechtlicher Sicht.

2. Schranken der Rechtsordnung?

Bundesverfassung/EMRK

Im vorliegenden Zusammenhang ist der Entscheid des Bundesgerichts vom 15. Mai 1998 [BGE 124 I 176] sehr aufschlussreich. Der Zürcher Beschwerdeführer verlangte die Sperrung seiner Steuerdaten, obwohl das damalige Steuergesetz den Zugang ausdrücklich und ohne Bedingungen zuließ. Er machte geltend, die Zürcher Regelung verstosse gegen Art. 8 EMRK⁷/Verfassungsrecht, zudem sehe das kantonale Datenschutzgesetz in § 11 eine voraussetzungslose Sperrung vor.



RENÉ HUBER
Dr. iur.
Datenschutzbeauftragter
des Kantons Zug